

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.827.107

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8746/J-NR/2021

Wien, am 24. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Rosa Ecker, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2021 unter der Nr. **8746/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindesabnahmen durch das Jugendamt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 21:

- *1. Wie viele Kindesabnahmen wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 von den Jugendämtern in den einzelnen Bundesländern durchgeführt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)*
- *2. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern Exekutivbeamte der Polizei von den Jugendämtern angefordert? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)*
- *3. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen waren, im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern Exekutivbeamte und Beamte den Jugendämtern anwesend? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)*

- 4. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern Straftaten der betroffenen Eltern, geordnet nach deren Geschlecht, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Abnahme standen, dokumentiert? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 5. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern Zwangsmaßnahmen von Exekutivbeamten der Polizei angewandt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 6. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen waren im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern die jeweiligen Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Abnahme nicht anwesend? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 7. Bei wie vielen erfolgten Kindesabnahmen waren im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern zum Zeitpunkt der Abnahme andere Angehörige als die Eltern anwesend? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 8. Wie viele Kindesabnahmen im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern erfolgten ohne Gerichtsbeschluss bei „Gefahr in Verzug“? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 9. Bei wie vielen Fällen von Kindesabnahmen ohne Gerichtsbeschluss bestand im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern im Nachhinein gesehen „Gefahr im Verzug“ nicht? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 10. Wie viele Kinder wurden im Zusammenhang mit Kindesabnahmen ohne Gerichtsbeschluss im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern anschließend wieder in die Obhut der Eltern gebracht? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 11. Bei wie vielen Kindesabnahmen im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern wurde erst nach der erfolgten Abnahme eine Meldung, das Obsorgerecht betreffend, an ein Gericht erstattet? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 12. Bei wie vielen Kindesabnahmen im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern wurde nach der erfolgten Abnahme keine Meldung, das Obsorgerecht betreffend, an ein Gericht erstattet? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)

- 13. Wie viele dieser, von einer Abnahme betroffenen Kinder wurden in diesem Zusammenhang anschließend wieder in die Obhut der Eltern gebracht?
- 14. Wie lange waren die einzelnen, von einer Abnahme betroffenen Kinder im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern von ihren Eltern getrennt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 15. Wie viele, von einer Abnahme betroffene Kinder wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern in einem Krisenzentrum untergebracht? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 16. Wie viele, von einer Abnahme betroffene Kinder wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern bei Pflegeeltern untergebracht? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 17. Wie viele, von einer Abnahme betroffene Kinder wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern wieder, nach einer Unterbringung in einem Krisenzentrum, in die Obsorge der Eltern überführt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 18. Wie viele, von einer Abnahme betroffene Kinder wurden im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern wieder, nach einer Unterbringung bei einer Pflegefamilie, in die Obsorge der Eltern überführt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)
- 19. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Kompetenzen haben Sozialarbeiter, eine Kindesabnahme einzuleiten?
- 20. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Kompetenzen haben Sozialarbeiter, Exekutivbeamte der Polizei bei Kindesabnahmen anzufordern?
- 21. Welche Ansprüche hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten und/oder staatliche Unterstützungsleistungen haben betroffene Eltern im Zeitraum von 2001 bis 2021 geltend gemacht, um sich rechtlich gegen eine Kindesabnahme zu wehren?

Diese auf die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfeträger abzielenden Fragen betreffen nicht den – in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz fallenden – Vollzug des (eigentlichen) Kindschaftsrechts, sondern den Vollzug des Kinder- und Jugendhilferechts. Zuständig für Angelegenheiten des Kinder- und Jugendhilferechts sind seit der B-VG-Novelle BGBI I 2019/14 aber die Länder (s. näher Muzak, B-VG⁶ Art 12 B-VG Rz 3).

Aus meinem Zuständigkeitsbereich des BMJ kann ich lediglich (in der Beilage) eine automationsunterstützte Auswertung der Anzahl der Anträge auf Kindesabnahmen zur Verfügung stellen, die beginnend ab 8.4.2013 verfügbar ist. Ein inhaltliches Ergebnis

(Zulässigkeit, Ablehnung, etc.) wird nicht erfasst. Das Alter des Kindes bezieht sich auf das Alter im Zeitpunkt der Antragstellung, weder die Nationalität des Kindes noch jene der Eltern werden erfasst.

Zur Frage 22:

- *Welche Ansprüche und rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern, einen Kinderbeistand zur Feststellung des Willens des Kindes bei einer Kindesabnahme anzufordern?*

Wenn ein:e Richter:in in einem Pflegschaftsverfahren mit Obsorge- oder Kontaktrechtsstreitigkeiten den Eindruck hat, dass Eltern vorübergehend nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrnehmen zu können, dann ist es diesem:dieser möglich, für Minderjährige unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Minderjährigen unter 16 Jahren, einen Kinderbeistand zu bestellen.

Die Eltern können aber auch selbst bei Gericht einen Kinderbeistand anregen. Die Richterin bzw. der Richter wird in den meisten Fällen den Wunsch aufgreifen und einen Kinderbeistand bestellen.

Zur Frage 23:

- *In wie vielen Fällen einer Kindesabnahme im Zeitraum von 2001 bis 2021 in den einzelnen Bundesländern wurde zur Feststellung des Willens des Kindes ein Kinderbeistand gestellt? (geordnet nach Kalenderwoche, Bezirk, Alter des abgenommenen Kindes und Nationalität der Eltern)*

Diese Daten stehen nicht in automationsunterstützt auswertbarer Form zur Verfügung und können daher nur händisch im Wege der Einsichtnahme in alle in Betracht kommenden Gerichtsakten bundesweit beurteilt werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich von der Erteilung eines solchen Rechercheauftrags aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehmen musste.

Zur Frage 24:

- *Wie hoch lagen die jährlichen Kosten Ihres Ministeriums im Zusammenhang mit Kindesabnahmen im Zeitraum von 2001 bis 2021?*

Im Bereich der UG 13 entstehen durch Kindesabnahmen in der Regel keine unmittelbaren, konkret bezifferbaren Kosten. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten im weitesten Sinn betreffen etwa Zahlungen für den Kinderbeistand (Finanzposition 1-7270.023) oder für die Familien- und Jugendgerichtshilfe (Finanzposition 1-7270.026). Zumal unter diesen

Finanzpositionen auch zahlreiche andere Leistungen im Bereich des Kinderbeistandes bzw. der Familien- und Jugendgerichtshilfe verrechnet werden, die in keinem Zusammenhang mit Kindesabnahmen stehen, können die ausschließlich Kindesabnahmen betreffende Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden. Zu den (gesamten) Kosten für den Kinderbeistand und die Familien- und Jugendgerichtshilfe darf etwa auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3952/J-NR/2020 und Nr. 7062/J-NR/2021 verwiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

